SATZUNG
DES ATHLETIK-SPORTVEREINS LUDWIGSBURG-OßWEIL E.V. 1902

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Athletik Sportverein Ludwigsburg-Oßweil e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg-Oßweil und ist unter der Nummer 529 im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.
Gründungsjahr des Vereins war das Jahr 1902
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Verbandszugehörigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports allgemein, des Kraftsports, der Jugendarbeit und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein erkennt die Satzung und sonstigen Verordnungen des WLSB und seiner angeschlossenen Verbände an. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Verein sich anderen Verbänden anschließen.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung jedoch unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuß.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Ausschuß nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Dem Antragsteller steht jedoch die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Gewählt werden können alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Ausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Ausschußbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden
   - wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluß auch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.
   - wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Ausschusses Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Gleiches gilt für etwaige von der Mitgliederversammlung beschlossene besondere Umlagen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
- der Ausschuß
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   dem/der 1. Vorsitzenden
   dem/der 2. Vorsitzenden
   dem/der Kassenwart/in
   dem/der Schriftführer/in
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n vertreten. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabe nverteilungsplan festgelegt werden.

§ 10 Ausschuß

1. Der Ausschuß besteht aus
   - den Mitgliedern des Vorstands
   - dem Pressewart
   - dem Vergnügungsausschuß
   - den Sportwarten der einzelnen Sportarten
   - dem Jugendleiter
   - dem Jugendvertreter
   - dem Hallen- und Platzwart
   - dem Fahnenträger
   - bis zu 3 Beisitzern (einschl. Ehrenvorsitzendem)
   - dem Ältestenrat

2. Dem Ausschuß obliegt
   - die Beschlußfassung über den Haushaltsplan
   - die Beschlußfassung über die Ordnungen des Vereins
   - die Beschlußfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
   - die Beschlußfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
   - die Überwachung der Tätigkeit der einzelnen Abteilungen/Sparten
   - die Einsetzung von Ausschüssen für bestimmte Zwecke

3. Der Ausschuß wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Mitgliedes ist zulässig.
   Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschußmitliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

4. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

5. Der Ausschuß fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Der Ausschuß hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

7. Über den Verlauf der Sitzungen, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
   Sie wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, durch schriftliche Einladung einberufen und geleitet.
   Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
   - Entgegennahme der Berichte des Ausschusses
   - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
   - Entlastung des Vorstands
   - Wahl des Vorstands und der Ausschußmitglieder
   - Wahl der Kassenprüfer/innen
   - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeiten
   - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
   - Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
   - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Über Sazungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
   Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich. Der Inhalt der Geschäftsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
7. Über den Verlauf der Versammlungen, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
Hierzu ist er verpflichtet, wenn
- das Interesse des Vereins dies erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 13 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses. Der Inhalt der Jugendordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung und der Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bzw., Jugendvollversammlung zu beschließen sind, ist der Ausschuß für den Erlaß der Ordnungen zuständig.

§ 15 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Athletik Sportvereins Ludwigsburg-Oßweil am 11.01.2002 beschlossen worden.
Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 18. Februar 1995. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Eingetragen ins Vereinsregister am 18.09.2002.

Gert Baumgärtner

.....

1. Vorsitzender

Carmen Kalus

.....

Schriftführer